

Verantwortung Glaubensgeschwister in der Diaspora zu stärken und in vielfacher Hinsicht zu unterstützen. Dabei erweitert sich auch der Horizont für uns.

Beispielsweise soll mit Ihrer Spende ein evangelisches Freizeit- und Tagungshaus in Samara an der Wolga saniert und neu eingerichtet werden. In Chile sollen durch Fernkurse haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für ihren Dienst in den Gemeinden qualifiziert werden und in Portugal braucht die kleine evangelische Kirche dringend neue Gesangbücher.

Das Gustav-Adolf-Werk hält mit großer Treue Verbindung zu evangelischen Gemeinden in Europa und Lateinamerika. Ich bitte Sie, mit Ihrem Opfer die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes zu unterstützen.“

Es wird gebeten, den Ertrag des Opfers über die Bezirksopfersammelstelle spätestens bis zum 18. Dezember 2001 in DM der Kasse des Gustav-Adolf-Werkes, Pfahlbronner Str. 48, 70188 Stuttgart, Landesbank Baden-Württemberg Stuttgart (Nr. 2 025 571, BLZ 600 501 01) – nicht an die Kasse des Oberkirchenrats – zu überweisen.

Dr. Gerhard Maier

## **Opfer am Erscheinungsfest, Sonntag, 6. Januar 2002**

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 19. Oktober 2001 AZ 52.13-3 Nr. 146

Das Opfer am Erscheinungsfest wird für die Aufgaben der Weltmission erbeten. Das eingegangene Opfer bitten wir über die Bezirkssammelstellen an die Kasse des Oberkirchenrats weiterzuleiten. Folgender Aufruf des Herrn Landesbischof soll hierfür Verwendung finden:

Das Opfer am Erscheinungsfest 2002 ist für die Aufgaben der Weltmission bestimmt. Mitten in Not und Elend, Hass und Unversöhnlichkeit dieser Welt will die Hoffnung des Evangeliums von Jesus Christus sich einen Weg bahnen. Unsere Partnerkirchen in Indonesien, Indien und dem Sudan, in Kamerun, Ghana, im Nahen Osten und in Lateinamerika rechnen mit unserer tatkräftigen Hilfe. Unser Epiphaniäs-Opfer kommt vorwiegend den Kirchen zugute, die mit uns über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und durch andere Missionsgesellschaften im Bereich unserer Landeskirche verbunden sind.

Auf vielfältige Weise soll Ihr Opfer dazu beitragen, damit das Evangelium durch Wort und Tat verkündigt wird und Menschen neu Vertrauen schöpfen. Dabei rechnen unsere Partnerkirchen und Geschwister in Übersee mit unserer Fürbitte und unserer Unterstützung, z. B. in der Ausbildung von Pfarrern und Evangelisten. Diakonische Hilfsmaßnahmen für Waisen und Witwen, wie auch für Schulen und Krankenhäuser sind notwendig.

Danken möchte ich an dieser Stelle allen, die im vergangenen Jahr die Arbeit der Weltmission unterstützt haben. Am Erscheinungsfest 2002 möchte ich Sie ermutigen, sich über die Arbeit der Mission zu informieren und sie weiterhin tatkräftig zu unterstützen.

Dr. Gerhard Maier

## **Kirchliches Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Wahl des Landesbischofs**

vom 25. Oktober 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **Artikel 1 Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes**

§ 34 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes, betr. die Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 313), erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landesbischof wird auf Vorschlag des Nominierungsausschusses von der Landessynode in geheimer Wahl auf Lebenszeit gewählt. Zur Gültigkeit der Wahl sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz, das auch das Ausscheiden von Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl vorsehen kann.“

### **Artikel 2 Kirchliches Gesetz über die Wahl der Landesbischofin oder des Landesbischofs**

#### **§ 1 Wahlgremium**

Die Landesbischofin oder der Landesbischof wird auf Vorschlag des Nominierungsausschusses nach Maß-

gabe des § 34 Kirchenverfassungsgesetz von der Landessynode gewählt.

### § 2

#### Nominierungsausschuß, Wahlvorschlag

(1) Der Nominierungsausschuß besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und acht weiteren Mitgliedern der Landessynode. Der Oberkirchenrat entsendet in den Nominierungsausschuß drei Mitglieder, die beratend mitwirken.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Nominierungsausschuß ein und führt den Vorsitz.

(3) Der Nominierungsausschuß bereitet die Wahl vor und schlägt höchstens drei Personen zur Wahl vor.

(4) Der Nominierungsausschuß regelt sein Verfahren selbst.

### § 3

#### Wahlgänge

(1) Erhält bis zum dritten Wahlgang einschließlich keine oder keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmzahl, so scheidet die Kandidatin oder der Kandidat mit der geringsten Stimmzahl aus.

(2) Nach zwei weiteren Wahlgängen mit unveränderter Kandidatenzahl scheidet wiederum die Kandidatin oder der Kandidat mit der geringsten Stimmzahl aus. Steht in einem Wahlgang nur noch eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Verfügung, wird dieser Wahlgang als letzter durchgeführt. Ist auch dieser ergebnislos, so stellt der Nominierungsausschuß einen neuen Wahlvorschlag auf, in den auch Kandidatinnen oder Kandidaten des alten Wahlvorschlags aufgenommen werden können.

(3) Erhalten mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten, die ausscheiden müßten, die gleiche Stimmzahl, so ist der Wahlgang zu wiederholen.

### § 4

#### Wahlverfahren

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) Das Wahlgremium ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl. Zur Gültigkeit der Wahl sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Auf das Wahlverfahren finden im übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode Anwendung, soweit nicht etwas anderes beschlossen wird.

### § 5

#### Verfassungsgesetzliche Bestimmungen

Dieses Gesetz wird gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 Kirchenverfassungsgesetz dem Kirchenverfassungsgesetz gleichgestellt.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 2 der Verordnung der Evangelischen Kirchenregierung zum Vollzug des Kirchenverfassungsgesetzes vom 13. Februar 1924 (Abl. 21 S. 19) in der Fassung des Gesetzes vom 4. März 1988 (Abl. 53 S. 117) außer Kraft.

Stuttgart, 26. Oktober 2001

Dr. Gerhard Maier

## **Kirchliches Gesetz zur Änderung von dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen**

vom 25. Oktober 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

#### **Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evang. Landeskirche in Württemberg (Württ. Pfarrergesetz) in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314), wird wie folgt geändert:

1. § 23 a Abs. 3 wird gestrichen.

2. § 40 erhält folgende Fassung:

#### „§ 40

#### Personalakten

(1) Über jeden Pfarrer ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter